

VERKAUFSBEDINGUNGEN FÜR MASCHINEN, ANLAGEN UND ENGINEERING

Polytec EMC Engineering GmbH

1. GÜLTIGKEIT DER VORLIEGENDEN VERKAUFSBEDINGUNGEN

Die vorliegenden Verkaufsbedingungen regeln das Verhältnis zwischen einem Auftraggeber (im Folgenden "AG" genannt) und der Polytec EMC GmbH (im Folgenden "AN" genannt), soweit ein Einzelvertrag (im Folgenden "Vertrag" genannt) keine Abweichungen davon enthält, wobei nicht abweichende Bedingungen dieser Verkaufsbedingungen ihre Gültigkeit behalten. Spätestens mit Beginn der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den AN gelten diese Verkaufsbedingungen des AN als vom AG anerkannt. Einkaufsbedingungen des AG sind für den AN nur dann verbindlich, wenn diese vom AN gesondert anerkannt werden. Für Montagearbeiten gelten ergänzend die Montagebedingungen des Fachverbandes der Maschinen- und Stahlbauindustrie Österreichs. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der AN nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung abgesandt hat und dieser nicht binnen 10 Tagen vom AG nachweislich widersprochen wird.

2. ANGEBOTE

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen, Garantien unserer Mitarbeiter oder von diesem Vertragsabschluss abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden erst durch unsere ausdrücklich bestätigende schriftliche Auftragsbestätigung verbindlich.

2.2 Kommt kein Auftrag zu Stande ist der AN berechtigt, nach 3 Monaten ab Angebotstag die Angebotsunterlagen (Zeichnungen, Muster etc.) zu vernichten.

3. VERPACKUNG, VERSAND

3.1. Soweit nicht anderweitig gesondert vereinbart, hat der AN den Liefergegenstand EXW „Ab Werk“ gemäß Incoterms 2010 zu liefern (Abholbereitschaft). Der Eigentumsübergang an den AG erfolgt gleichzeitig mit dem Gefahrenübergang mit Versandbereitschaft.

3.2 Für Verpackung und Kennzeichnung der Lieferungen gelten die Standards des AN. Mangels abweichender Vereinbarung verstehen sich die angegebenen Preise ohne Verpackung und erfolgt die Verpackung in handelsüblicher Weise, um unter normalen Transportbedingungen Beschädigungen der Ware auf dem Weg zu dem festgelegten Bestimmungsort zu vermeiden, auf Kosten des AG und wird nur über Vereinbarung zurückgenommen.

3.3 Versicherungen über die verkaufte Ware, insbesondere Transport-, Diebstahl-, Feuer- und Bruchversicherungen werden durch den AN nicht abgeschlossen, es sei denn, dass dies gesondert ausdrücklich vereinbart wurde.

4. PREIS, ZAHLUNG, RECHNUNG

4.1 Der Gesamtpreis der vertraglichen Verpflichtungen des AN, dessen Fälligkeit und Zahlbarkeit (im Folgenden "Vertragspreis" genannt) wird gesondert vereinbart.

4.2 Die Höhe, Art und Fälligkeit der Zahlungsbesicherung wird gesondert vereinbart.

4.3 Der AG ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen vom AN nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten.

4.4 Rechnungen dürfen elektronisch versandt werden.

5. FRIST, VERZUG

5.1 Die Lieferung hat gemäß den angegebenen Lieferterminen in der Auftragsbestätigung zu erfolgen, wobei die Lieferzeit unverbindlich ist.

5.2 Der Terminplan für die vertraglichen Verpflichtungen des AN, z.B. Lieferung des Gegenstandes (im Folgenden "Liefergegenstand" genannt), beginnt jedoch erst nach Erhalt der Zahlungsbesicherung gemäß Art. 4.2 sowie Erhalt aller zur Vertragserfüllung notwendigen Dokumente und Freigaben (z.B. Layout, Unterlagen) (im Folgenden "Inkrafttreten" genannt). Wenn die Zahlungsbesicherung gemäß Art. 4.2 nicht innerhalb von 30 Tagen ab Vertragsabschluss entsprechend geleistet wird, kann der AN ohne irgendeine Verpflichtung/Haftung gegenüber dem AG vom Vertrag zurücktreten.

5.3 Verzögert der AG durch Verletzung seiner Mitwirkungspflichten (z.B. Freigaben, zur Verfügung stellen von Strom-, Wasseranschlüssen etc.) die Abnahme oder kann die Lieferung des Liefergegenstands aus Gründen, die nicht in die Sphäre des AN fallen nicht termingerecht erfolgen (Annahmeverzug des AG), so kann der AN unter Setzung einer Nachfrist Schadenersatz für angefallene Mehrkosten und bei Eigeneinlagerung Lagerungskosten iHv mind. 0,5 % des auf die eingelagerte Maschine entfallenden Rechnungsbetrages pro Monat verlangen. Diese Regelung lässt die gesetzlichen Ansprüche unberührt.

5.4 Der AN hat Anspruch auf Zahlung aller Kosten/Aufwendungen, die er für die Durchführung des Vertrages machen musste und die nicht in den empfangenen Zahlungen enthalten sind.

5.5 Ist der AG mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so kann der AN ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 7,5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (siehe Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr, vom 29. Juni 2000) verrechnen oder unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.

6. INBETRIEBNAHME, LEISTUNGSTESTS, ABNAHME, LEISTUNGSDATEN

6.1 Unmittelbar nach dem Ende der Montage haben der AG und der AN alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um den Betrieb des Liefergegenstands unter Last zu ermöglichen und die Leistungstests durchführen zu können. Diese Zeit zwischen Ende der Montage und Abnahme wird Inbetriebnahme genannt. Der Terminplan für die Inbetriebnahme wird gesondert angeführt.

6.2 Sofern der AG eine Abnahmeprüfung wünscht, ist diese mit dem AN ausdrücklich bei Vertragsabschluss in schriftlicher Form zu vereinbaren. Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, ist dabei die interne Abnahmeprüfung am Herstellungsort bzw. an einem vom AN zu bestimmenden Ort während der normalen Arbeitszeit des AN durchzuführen. Dabei ist die für die Abnahmeprüfung allgemeine Praxis des betreffenden Industriezweiges maßgeblich. Der AG kann eine Wiederholung der Prüfung nur in Fällen wesentlicher Mängel verlangen.

6.3 Der Terminplan für Leistungstests und Testmethoden werden gesondert angeführt. Leistungstests werden vom Personal des AG unter Beratung des Personals des AN durchgeführt. Findet die Abnahme beim AG statt, so hat der AG auf eigene Kosten geschultes und nicht geschultes Personal und sämtliche Rohstoffe, Strom, Gas, Luft, Wasser, Dampf, Werkstoffe, Verbrauchsstoffe, Einrichtungen und Infrastruktur sowie sonstige Lieferungen und Leistungen, die für die Durchführung der Leistungstests erforderlich sind, beizustellen. Der AN ist berechtigt, jederzeit oben angeführte Positionen, die er für nicht geeignet oder nicht entsprechend hält, zurückzuweisen. Bei Angabe von Gründen, die sich nicht nachteilig auf die Leistung der Lieferungen auswirken, ist eine Zurückweisung nicht berechtigt. Die Leistungstests erfolgen auf Kosten des AG. Sollten die Leistungsdaten außerhalb eines Leistungstests während des Betriebes des Liefergegenstands erreicht werden, gelten die Leistungsdaten als erfüllt, auch wenn kein Leistungstest durchgeführt wurde. Werden die Leistungstests im Werk des AN durchgeführt, so verpflichtet sich der AG zur Beistellung bzw. Rücknahme der beigestellten Hilfsmittel (z.B. Rohstoffe, Gießformen, Werkzeuge udgl.) oder Entrichtung der Entsorgungskosten für nicht gebrauchte Rohstoffe.

6.4 Die Abnahme wird durch ein von beiden Parteien unterzeichnetes Abnahmezertifikat bestätigt. In jedem der folgenden Fälle gilt die Abnahme als erfolgt: (i) ein Leistungstest zeigt, dass alle Leistungsdaten gemäß gesonderter Vereinbarung erfüllt worden sind, oder (ii) die Leistungsdaten sind außerhalb des Leistungstests während des Betriebes des Liefergegenstands erreicht worden, wie dies in Art. 6.3 angeführt ist, oder (iii) der Zeitraum der Inbetriebnahme laut Art. 6.1 ist abgelaufen, wobei der AN nicht die Möglichkeit hatte, die Leistungstests durchzuführen oder zu wiederholen, oder wenn aus Gründen, für die der AN nicht verantwortlich ist, die Leistungstests bis zum Ende der geplanten Abnahme oder innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten nicht erfolgreich abgeschlossen werden konnten, je nachdem, was früher eintritt, oder (v) der AG hat den Liefergegenstand oder Teile davon in Betrieb gesetzt oder den Liefergegenstand oder Teile davon für andere Zwecke als für die Inbetriebnahme genutzt. Nach der Abnahme ist der AN von all seinen Verpflichtungen, ausgenommen der Verpflichtungen aus Gewährleistung befreit.

6.5 Die Unterzeichnung des Abnahmezertifikats (oder eines anderen Leistungsprüfprotokolls) darf nicht aus unbilligen Gründen oder wegen unbedeutender oder kleinerer Abweichungen vom Vertrag, die die Grundfunktion des Liefergegenstands nicht beeinträchtigen, verweigert werden. Hat die Abnahmeprüfung die vertragskonforme Ausführung und einwandfreie Funktionstüchtigkeit des Liefergegenstandes ergeben, so ist dies auf jeden Fall von beiden Vertragsparteien zu bestätigen. Ist der AG oder sein bevollmächtigter Vertreter bei der Abnahmeprüfung trotz zeitgerechter Verständigung durch den AN nicht anwesend, so ist das Abnahmeprotokoll nur durch den AN zu unterzeichnen. Der AN hat dem AG in jedem Fall eine Kopie des Abnahmeprotokolls zu übermitteln, dessen Richtigkeit der AG auch dann nicht mehr bestreiten kann, wenn er oder sein bevollmächtigter Vertreter dieses mangels Anwesenheit nicht unterzeichnen konnte.

6.6 Der AN ist jedoch nicht haftbar, wenn die Leistungsdaten aufgrund von Sachverhalten, die dem AN nicht zugeordnet werden können, nicht erreicht werden, oder wenn die Abweichungen von den Leistungsdaten für den AG nicht nachteilig sind.

7. GEWÄHRLEISTUNG

Soweit in diesem Abschnitt von Gewährleistung die Rede ist, handelt es sich immer um eine gesetzliche Gewährleistungspflicht nach österreichischem Recht. Sie ist nicht als vertragliche Garantie zu verstehen.

7.1 Der AN gewährleistet, dass der Liefergegenstand, falls nicht anders angegeben, gemäß den Verkaufsbedingungen sowie der technischen Spezifikation entsprechend und gemäß allgemein anerkannter Industriestandards gefertigt wird. Der Liefergegenstand ist neuwertig und frei von Rechten Dritter, wie z.B. Patenten oder Pfandrechten. Abgesehen von der Übereinstimmung mit der technischen Spezifikation wird für den Liefergegenstand keine Gewährleistung oder Garantie wie etwa für die Eignung für einen bestimmten Zweck übernommen. Für Maschinen und Anlagen, die nach Vorgaben (Engineering) des AG hergestellt werden, übernimmt ausschließlich der AG die Gewähr, dass durch die Anfertigung dieser Maschine/Anlage Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

7.2 Die Gewährleistungsverpflichtung des AN besteht nach seiner Wahl in der Reparatur oder dem Austausch nachweislich mangelhafter Waren. Ansprüche des AG wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Ablieferung des Liefergegenstands. Ersatzlieferungen haben an den gleichen Lieferort wie die Erstlieferung zu erfolgen. Für Teile, die unter Gewährleistung ersetzt werden, hat der AG den Anspruch auf eine neue Gewährleistungsfrist von 12 Monaten ab dem Datum des Ersatzes. Alle diese neuen bzw. verlängerten Gewährleistungen laufen spätestens 12 Monate nach Erstlieferung ab. Ein- und Ausbaurkosten sind hiervon nicht umfasst

7.3. Diese Gewährleistung wird unter den folgenden Bedingungen gewährt: (i) Der AG hat es nicht unterlassen, den AN sofort nach Lieferung -oder sofort nachdem der Mangel mit angemessener Aufmerksamkeit hätte entdeckt werden können schriftlich zu be nachrichtigen, und (ii) der AG weist nach, dass der Mangel vom AN zu vertreten ist, wobei § 924 abbedungen wird. Die Gewährleistungspflicht des AN gilt nur für die Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalem Gebrauch auftreten. Sie gilt insbesondere nicht für Mängel, die auf natürlichen Verschleiß (z.B. Dichtungen, Schläuche, Pumpen), schlechter Aufstellung durch den AG oder dessen Beauftragten, schlechter Instandhaltung, schlechten oder ohne schriftlicher Zustimmung des AN ausgeführten Reparaturen, unsachgemäßer Verwendung, Beschädigung oder Änderungen durch eine andere Person als den AN oder dessen Beauftragten beruhen.

7.4. Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten etc. enthaltenen Angaben über Gewicht, Maß, Fassungsvermögen, Preis, Leistung und dgl. sind nur maßgeblich, wenn im Angebot und/oder der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist.

7.5. Lässt sich der AN den mangelhaften Liefergegenstand oder Teile zwecks Nachbesserung oder Ersatz zurücksenden, so übernimmt der AG, falls nicht anderes vereinbart wird, Kosten und Gefahr des Transportes. Die Rücksendung der nachgebesserten oder ersetzten Liefergegenstände oder Teile an den AG erfolgt, falls nicht anderes vereinbart wird, auf Kosten und Gefahr des AN.

8. ARBEITEN IM WERKSBEREICH DES AG

Der AG und dessen Personal sind für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen auf der Baustelle, der arbeitsrechtlichen Vorschriften sowie der lokalen Vorschriften und Gesetze (z.B. Umweltbestimmungen) verantwortlich. Der AG unterstützt das Personal des AN und räumt ihm das Recht und die Möglichkeit ein, Personal und/oder Vertragspartnern des AG Anweisungen zu erteilen und diese bei Nichtbefolgung durchzusetzen. Arbeiten, welche die Anwesenheit des Personals des AN laut diesem Vertrag erfordern, dürfen nicht in dessen Abwesenheit durchgeführt werden. Der AG hat den AN und sein Personal über alle gesetzlichen Vorschriften, Anforderungen, Verordnungen und Verfügungen, welche für dessen Anwesenheit und Aktivitäten im Land des AG gelten, zu informieren.

9. HAFTUNG

9.1. Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haftet der AN nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und zwar beschränkt auf den bei Vertragsabschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden bis max. 5 % der Auftragssumme.

9.2. Ansprüche wegen Gewinn-, Produktions- oder Verdienstausschlag, Nutzungsentgang, Betriebsunterbrechung, Verlust von Aufträgen, Informations- und Datenverlust, vertraglichen Ansprüchen von Dritten gegenüber dem AG und irgendwelche sonstige indirekte und/oder mittelbare und/oder Folgeschäden oder Verluste, gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit, Vorsatz oder Personenschäden.

9.3. Die Beschränkungen der Haftung des AN gemäß oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gelten auch für das Personal des AN.

10. GEHEIMHALTUNG, GEISTIGES EIGENTUM

10.1. Der AG erklärt sich hiermit einverstanden, sämtliche Informationen, die er vom AN erlangt hat, geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben und sie nicht für irgendeinen anderen Zweck zu verwenden als für Montage, Betrieb und Instandhaltung des konkreten Liefergegenstands vorgesehen, außer die Information (i) ist allgemeiner Stand der Technik oder wird allgemeiner Stand der Technik ohne Verschulden seitens des AG, oder (ii) ist zum Zeitpunkt der Erlangung vom AN bereits im Besitz des AG, wie in seinen schriftlichen Unterlagen nachweisbar, oder (iii) erhält der AG von einer dritten Partei ohne Auflage der Geheimhaltung, ohne dass diese dritte Partei solch eine Information direkt oder indirekt vom AN erhalten hat.

10.2. Das geistige Eigentum und Nutzungsrecht des AN an Engineering, Dokumentation, Software, Know-how verbleibt ohne Beschränkung beim AN. Die vom AN an den AG übermittelte Dokumentation darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AN weder ganz noch teilweise bearbeitet, kopiert, vervielfältigt, in eine andere Sprache übersetzt, verbreitet oder verarbeitet (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder sonstige Verfahren) werden, sei es elektronisch oder auf andere Weise. Der Quellcode einer Programmierung verbleibt ausnahmslos in die Gewahrsame des AN.

10.3. Informationen, welche durch diesen Artikel 10 geschützt sind, sollen nicht in der Absicht auf Fertigung von Ersatzteilen oder Austauschteilen durch den AG selbst oder durch Dritte, welche vom AG engagiert werden, verwendet werden.

10.4. Diese Bestimmungen dieses Artikels gelten auch über Ablauf oder Kündigung des Vertrags hinaus.

11. BEENDIGUNG

11.1. Der AN kann diesen Vertrag bei (i) wesentlichen Vertragsverletzungen durch den AG, die trotz schriftlicher Aufforderungen nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums abgestellt werden; oder (ii) wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des AG, beenden.

11.2. Im Fall einer Vertragsbeendigung durch den AG ist der AN berechtigt, bis zum Zeitpunkt der Beendigung die ihm zustehenden Zahlungen zu erhalten. Bei Beendigung ohne Verschulden des AN ist der AN berechtigt, vom AG i) den Vertragspreis abzüglich der bei ihm nicht angefallenen Kosten und Ausgaben zu erhalten, und (ii) hinsichtlich sämtlicher nicht vom AN verschuldeter Schäden freigestellt zu werden, welche aus der Beendigung resultieren

11.3. Der AN ist insbesondere ermächtigt, die Vertragserfüllung einzustellen, wenn der AG mehr als 30 Tage in Zahlungsverzug ist.

12. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

12.1. Als Gerichtsstand wird der Sitz des AN vereinbart.

12.2. Es gilt österreichisches materielles Recht (unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des Wiener Kaufrechtsübereinkommens von 1980).

13. SONSTIGES

13.1. Der AN ist nicht verpflichtet, den Vertrag zu erfüllen, wenn der Erfüllung Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen. Der AN hat sich sorgfältig um alle notwendigen Exportlizenzen für seinen Liefer- und Leistungsteil zu bemühen. Der AG hat ihn dabei zu unterstützen und hat alle nötigen Erklärungen und Dokumente beizustellen. Falls eine Exportlizenz nicht oder nicht in angemessener Zeit erteilt oder widerrufen wird, werden AG und AN in einer eigenen Vereinbarung eine Ersatzlösung vereinbaren. Alle daraus resultierenden zusätzlichen Kosten hat der AG zu tragen. Ansprüche gegen den AN wegen nicht oder zu spät erhaltener bzw. widerrufenen Exportlizenzen sind ausgeschlossen.

13.2. Änderungen der Verkaufsbedingungen und/oder des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform sowie der Unterschrift von AG und AN. Jede aufgrund von (i) Gesetzesänderungen, (ii) Änderungen von Standards oder (iii) behördlicher Forderungen notwendig gewordene Änderung des Vertrags und der vertraglichen Verpflichtungen des AN nach Unterzeichnung dieses Vertrages, geht auf Rechnung des AG. In jedem Fall informieren sich AG und AN gegenseitig sofort, wenn solche Änderungen erforderlich werden.

13.3. Keine Partei ist in Fällen Höherer Gewalt zu belangen. Für die Zwecke dieses Vertrages wird Höhere Gewalt als ein Ereignis definiert, das von der durch Höhere Gewalt betroffenen Partei nicht verhindert werden konnte und das eine Partei daran hindert, ihren Verpflichtungen entsprechend nachzukommen. Beispiele für Höhere Gewalt sind Krieg, ob erklärt oder nicht, Unruhen, Revolution, Aufstände, Boykott, Regierungshandlungen, Nichterteilung oder Widerruf von Export-/Re-Exportlizenzen, Terrorismus, Streik, Feuer, Naturkatastrophen einschließlich z.B. Hochwasser, Erdbeben, Taifune etc. Falls die Vertragserfüllung durch Höhere Gewalt länger als 3 Monate für einen Einzelzeitraum behindert ist, hat der AN die Wahl, den Vertrag zu beenden, wenn der AG dem AN zusätzliche Kosten und Ausgaben nicht rückerstattet, die dem AN durch Fortsetzen der Vertragserfüllung entstehen. Zusätzliche Kosten für die ersten 3 Monate sind nicht Gegenstand einer Kostenrückerstattung.

13.4. Der AG ist zu einer Aufrechnung nur dann berechtigt, wenn die Gegenforderung anerkannt wurde oder diese rechtskräftig festgestellt worden ist.

13.5. Der AG ist zu einer Abtretung seiner Forderungen gegen den AN nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens des AN berechtigt.

13.6. Sollten einzelne Teile dieser Verkaufsbedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt. Soweit in der unwirksamen Bedingung ein wirksamer Teil enthalten ist, soll dieser aufrecht erhalten werden. Die Parteien verpflichten sich jetzt schon eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am

Polytec EMC Engineering GmbH / A-4614 Marchtrenk, Kiesstraße 12 / emc@polytec-industrial.com